



Die Piratenpartei
Frank Blaschke
0.815@quantentunnel.de

Eigenbetrieb Märkte
der Lutherstadt Eisleben
Wiesenweg 1
Postfach 1346
06282 Lutherstadt Eisleben
Telefon: (0 34 75) 6 33 97-0
Fax: (0 34 75) 63 39 79
E-Mail: info@wiesenmarkt.de
Internet: www.wiesenmarkt.de

RECHNUNG / GENEHMIGUNG - NR. : PL - KE 121/09

über die Nutzung und Durchführung von Werbemaßnahmen an Lichtmasten in der Lutherstadt Eisleben - kurzzeitige Plakatierung -

Der Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben, Wiesenweg 1, 06295 Lutherstadt Eisleben
vertreten durch Herrn Michalski (Vermieter)

erteilt der

Die Piratenpartei, Frank Blaschke, 0.815@quantentunnel.de, 0 (Mieter)
die Genehmigung zur kurzzeitigen Plakatierung im nachfolgenden Umfang:

1. Werbeträger:	DIN A1, Hochkant (600 x 800 mm/ BxH)	
2. Werbemotiv:	Bundtagswahlen am 27. September	
3. Anzahl/ Ort der Standorte:	30 Stk. in Lutherstadt Eisleben	
4. Zeitraum der Anbringung:	11.09.2009 bis 04.10.2009 (erster u. letzter Tag des Aushangs)	
5. Nutzungsentgelt:	30 Stk. x 24 Tage x 0,80 €	00,00 €
	<u>zuzüglich Mehrwertsteuer (19 %)</u>	<u>00,00 €</u>
	Gesamt	00,00 €

6. Zahlungsweise:

Überweisung des Gesamtbetrages in Höhe von 00,00 € unter Angabe der o.g. Vertrags-Nr. auf
das unten genannte Konto vom Eigenbetrieb Märkte bis spätestens zum **ist kostenfrei**.

7. Besondere Bedingungen:

Die Genehmigung schließt die Einhaltung der Auflagen der Lutherstadt Eisleben ein (s. Anlage).
→ **Bei Überschreitung des Anbringungszeitraumes werden Strafgebühren nachgefordert!**
Gerichtsstand ist das Amtsgericht Lutherstadt Eisleben.

Lutherstadt Eisleben, den 11.09.2009

gez. Michalski
Betriebsleiter Eigenbetrieb Märkte





Eigenbetrieb Märkte · Postfach 1346 · 06282 Lutherstadt Eisleben

Die Piratenpartei
Frank Blaschke
0.815@quantentunnel.de

Eigenbetrieb Märkte
der Lutherstadt Eisleben
Wiesenweg 1
Postfach 1346
06282 Lutherstadt Eisleben
Telefon: (0 34 75) 6 33 97-0
Fax: (0 34 75) 63 39 79
E-Mail: info@wiesenmarkt.de
Internet: www.wiesenmarkt.de

RECHNUNG / GENEHMIGUNG - NR. : PL - KE 122/09

über die Nutzung und Durchführung von Werbemaßnahmen an Lichtmasten in der Lutherstadt Eisleben - kurzzeitige Plakatierung -

Der Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben, Wiesenweg 1, 06295 Lutherstadt Eisleben
vertreten durch Herrn Michalski (Vermieter)

erteilt der

Die Piratenpartei, Frank Blaschke, 0.815@quantentunnel.de, 0 (Mieter)
die Genehmigung zur kurzzeitigen Plakatierung im nachfolgenden Umfang:

1. Werbeträger:	DIN A1, Hochkant (600 x 800 mm/ BxH)	
2. Werbemotiv:	Bundtagswahlen am 27. September	
3. Anzahl/ Ort der Standorte:	je 10 Stk. in den jeweil. OT der Vgem. Eisleben	
4. Zeitraum der Anbringung:	11.09.2009 bis 04.10.2009 (erster u. letzter Tag des Aushangs)	
5. Nutzungsentgelt:	je 10 Stk. x 24 Tage x 0,80 €	00,00 €
	<u>zuzüglich Mehrwertsteuer (19 %)</u>	<u>00,00 €</u>
	Gesamt	00,00 €

6. Zahlungsweise:

Überweisung des Gesamtbetrages in Höhe von 00,00 € unter Angabe der o.g. Vertrags-Nr. auf
das unten genannte Konto vom Eigenbetrieb Märkte bis spätestens zum **ist kostenfrei**.

7. Besondere Bedingungen:

Die Genehmigung schließt die Einhaltung der Auflagen der Lutherstadt Eisleben ein (s. Anlage).
→ **Bei Überschreitung des Anbringungszeitraumes werden Strafgebühren nachgefordert!**
Gerichtsstand ist das Amtsgericht Lutherstadt Eisleben.

Lutherstadt Eisleben, den 11.09.2009

Gez. Michalski
Betriebsleiter Eigenbetrieb Märkte



Allgemeine Auflagen zu Werbemaßnahmen an Straßenbeleuchtungsmasten für das Gebiet der Stadt und Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben

(inkl. der Ortschaften Polleben, Rothenschirmbach, Unterrrißdorf, Volkstedt, Wolferode, Bischofrode, Schmalzerode und Osterhausen sowie der Mitgliedsgemeinde Hedersleben)

1. Das Aufstellen/ Anbringen von Werbeträgern ist gemäß § 18 StrG LSA (in der jeweils gültigen Fassung) sondernutzungs- und gebührenpflichtig. Die Gebühren sind i.d.R. vor Beginn einer Werbemaßnahme zu entrichten. Die Sondernutzungserlaubnis wird immer nur befristet erteilt und kann, bei Feststellen von Verstößen gegen die Auflagen der Sondernutzungserlaubnis, widerrufen werden.
2. Je Straßenbeleuchtungsmast dürfen max. 2 Werbeschilder mit identischem Plakatmotiv (Sandwich-Verfahren als Vorder- u. Rückseite) angebracht werden, diese dürfen eine Größe von 600 x 800 mm (BxH) - **Größe A1** - nicht überschreiten und sind in einer Höhe von ca. 2500 mm (Unterkante) an den Masten anzubringen.
An Lichtmasten, die bereits belegt sind, dürfen nicht nochmals weitere Plakate angebracht werden!
3. Die Werbeträger dürfen den Straßen- und Fußgängerverkehr (einschließlich Luftraumprofil/ Mindestabstand zur Bordsteinkante 0,40 m) nicht behindern. Es dürfen keine Sichteinschränkungen auf Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen entstehen.
4. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren. Die Verwendung von grellen und fluoreszierenden Farben ist nicht gestattet. Das Werbemotiv darf keine allgemein anstößigen, sittenwidrigen oder rechtsradikalen Inhalte darstellen. Es darf kein Verstoß gegen Festlegungen und geltende Gesetze durch Anbringung der Plakate entstehen.
5. **Folgende Straßenbeleuchtungsmasten sind von der Sondernutzungserlaubnis ausgeschlossen:**
a) Lichtmasten im Umkreis von 30 mtr. um Kreuzungsbereiche und Ampelanlagen,
b) Lichtmasten, an denen bereits ein Hinweisschild gemäß StVO befestigt ist (Verkehrszeichen),
c) Lichtmasten im (historischen) Stadtkern und in den Nebenstraßen (siehe Skizze - Rückseite).
6. Die Werbeträger (einschließlich deren Befestigungsvorrichtungen) müssen hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen, den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen. Sie sind regelmäßig auf Sicherheit, Beschädigungen, Funktionalität und dgl. zu untersuchen. Befestigungen sind aus nicht rostendem Material herzustellen und nach Abbau des Werbeträgers vollständig zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist herzustellen.
7. Sollten Werbeträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend instand zu setzen, zu erneuern bzw. zu befestigen. Der Erlaubnisnehmer hat für die Zeit der Nutzung für die Verkehrssicherheit der Fläche Sorge zu tragen und übernimmt gleichzeitig die vollständige Haftung bei Schäden an Dritten.
8. Der Mieter haftet für eine ordnungsgemäße und sichere Befestigung sowie eine pünktliche Montage/ Demontage der Werbeträger. Frühere und/ oder spätere Montagen/ Demontagen sowie die Zahl der Schilder, die über die vereinbarte Anzahl lt. Rechnung-Genehmigung hinausgehen, werden nachberechnet.
9. Der Mieter ist verpflichtet, auf den Werbeträgern eine Adresse sowie Telefonnummer zu hinterlassen, damit ein Ansprechpartner ständig erreichbar ist. Eine Untervermietung ist nicht gestattet.
10. Verstöße gegen diese Auflagen stellen entsprechend dem StrG LSA (in der jeweils gültigen Fassung) Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Bußgeld in Höhe von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Gleichzeitig wird auf der Grundlage des § 55 des SOG LSA (in der jeweils gültigen Fassung) bei Verstößen gegen diese Auflagen die Ersatzvornahme angedroht.

